



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta

Statuten des Schweizer Obstverbands

Beschluss vom: 28.03.2025
In Kraft seit: 28.03.2025
Ersetzt die Version: 21.04.2017



Inhalt

1.	Name, Sitz, Zweck, Mittel	3
2.	Mitgliedschaft	3
3.	Organisation	5
3.1.	Delegiertenversammlung	6
3.2.	Verbandsvorstand	7
3.3.	Präsident, Vizepräsidenten	8
3.4.	Fachorganisationen	9
3.5.	Produktzentren	9
3.6.	Fachzentren	10
3.7.	Geschäftsstelle	10
3.8.	Kontrollstelle	10
3.9.	Schiedsgericht	11
4.	Rechnungs- und Finanzwesen	11
5.	Auflösung des Verbands, Schlussbestimmungen	12



1. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Obstverband» (SOV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der SOV ist eine Branchenorganisation der Schweizer Obstwirtschaft im Sinne von Art. 8 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG).

Artikel 2 Zweck

Der SOV fördert und sichert eine ausgewogene Schweizer Obstwirtschaft. Er fasst die in der Branche tätigen Personen organisatorisch zusammen, gleicht ihre Interessen aus und vertritt diese. Dabei gewährleistet er insbesondere die Branchenvertretung im Sinne von Art. 8 LwG. Er fördert und koordiniert eine marktgerechte inländische obstbauliche Produktion, Verarbeitung und Vermarktung. Er fördert die Berufsbildung und vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Regelung der Ein- und Ausfuhr. Er fördert den Absatz und die Qualität der Produkte der Schweizer Obstbranche.

Artikel 3 Mittel

Der SOV erreicht seine Ziele insbesondere mit folgenden Mitteln:

- Er arbeitet mit den Behörden des Bundes und der Kantone, mit der Forschung, mit den Schulen und mit weiteren Organisationen zusammen.
- Er erarbeitet Grundlagen für Anbau, Verarbeitung und Vermarktung.
- Er erlässt Empfehlungen und Vorschriften über die Qualität der Produkte, und er überwacht deren Einhaltung.
- Er plant die Vermarktung und gibt Richtpreise heraus.
- Er fördert mittels Basiswerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Marktinformation und Marktforschung den Absatz und den Konsum von Schweizer Obst und den daraus hergestellten Produkten.
- Er fördert die Nachhaltigkeit in der Obstbranche.
- Er unterstützt und berät die Mitglieder bei der Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.
- Er fördert die berufliche und fachliche Grund- und Weiterbildung.
- Er kann das Forschungs- und Versuchswesen unterstützen.
- Er nimmt Stellung zu Themen, welche die Obstbranche betreffen.
- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen.
- Er informiert mit einem Verbandsorgan seine Mitglieder bedürfnis- und sachgerecht und fördert damit die Kommunikation innerhalb des Verbands und innerhalb der Obstbranche.
- Der SOV kann sich an anderen Organisationen und Firmen beteiligen und Filialniederlassungen errichten.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des SOV sind Aktivmitglieder, Mitglieder ohne Tätigkeiten und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind in der Obstbranche tätige natürliche oder juristische Personen, Betriebe, Firmen, Organisationen, Verbände, Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften.



Mitglieder ohne Tätigkeiten sind nicht direkt in der Obstbranche tätige natürliche oder juristische Personen, Betriebe, Firmen, Organisationen, Verbände, Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern sie die Bestrebungen des SOV unterstützen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Artikel 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Sie haben die Möglichkeit zur Mitwirkung in den Organen des Verbands.
- Sie haben Anspruch auf die Dienstleistungen des Verbands.
- Sie haben ein Anrecht auf Wahrung des Datenschutzes durch den SOV.
- Sie haben beim Verlassen des Verbands kein Anrecht auf das Vermögen einzelner Fonds oder das Verbandsvermögen.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Sie halten Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SOV ein.
- Sie wahren Ansehen und Interessen des SOV.
- Sie geben dem SOV Auskunft über betriebliche Daten, soweit der SOV diese zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- Sie erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SOV.
- Sie treten den regionalen Organisationen, in welchen sich Mitglieder des SOV zusammenschliessen, als Mitglied bei.
- Sie betreiben einen lauten und unverfälschten Wettbewerb im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241).
- Sie beschreiten bei Differenzen mit Organen des SOV den internen Instanzenweg.
- Sie rufen bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern, herrührend aus Verletzung von Verbandsvorschriften oder aus dem geschäftlichen Verkehr mit Obst oder Obstprodukten und deren Gebinde, ausschliesslich und unter Verzicht auf den verfassungsmässigen Gerichtsstand des Wohnsitzes (Bundesverfassung Art. 30) das Schiedsgericht für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche an. Sie anerkennen dieses Schiedsgericht und dessen Entscheide insbesondere als vollstreckbare gerichtliche Urteile im Sinne von Art. 80 SchKG (SR 281.1). Diese Bestimmung gilt als Schiedsvereinbarung im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Die Mitglieder nehmen eine entsprechende Schiedsvereinbarung generell, auch für Nichtmitglieder des SOV geltend, in ihre Vertragsbestimmungen auf.

Artikel 6 Sanktionen

Der Vorstand kann Sanktionen aussprechen gegenüber Mitgliedern, die:

- ihren Pflichten gemäss Artikeln 5 und 9 der vorliegenden Statuten nicht nachkommen, oder
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, oder
- zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Entscheides des Schiedsgerichts betrieben werden, oder
- Verlustscheine herausgeben.



Die möglichen Sanktionen sind:

- Verweis
- Busse
- Ausschluss aus den Organen
- Ausschluss aus dem Verband

Das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Während der Zeit der Mitgliedschaft ausgesprochene Sanktionen sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Geschäftsaufgabe, Tod oder Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt ausser beim Ausschluss jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres und bedarf der Schriftlichkeit. Beim Austritt ist eine viermonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

3. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des SOV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Verbandsvorstand
- die Fachorganisationen
- die Produktzentren
- die Fachzentren
- das Schiedsgericht für die Obst-, Gemüse- und Kartoffelbranche
- die Kontrollstelle.

Artikel 9 Stimm- und Wahlrecht

In die Organe sind natürliche Personen mit Bezug zur Obstbranche wählbar. Alle Vertreter und Mitglieder der Gremien verpflichten sich, integer und loyal gegenüber den Gesamtinteressen der Schweizer Obstbranche zu handeln. Sie nehmen ihre Verantwortung gemäss den jeweiligen Pflichtenheften wahr.

Mit Vollendung des 65. Altersjahres scheidet der Gewählte auf den nächsten ordentlichen Wahltermin aus.

Jeder dem betreffenden Organ angehörende Vertreter hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag erfolgt die Durchführung geheim, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Bei Sachgeschäften ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei



Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; ergibt sich erneut die Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Los.

Bei Statutenänderungen kommt ein Beschluss nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande.

Artikel 10 Amtsperiode

Die Delegierten werden für jeweils vier Jahre bestimmt. Die Delegiertenversammlung und der Verbandsvorstand wählen die Vertreter in ihrer Zuständigkeit ebenfalls für vier Jahre.

Das Amtsjahr dauert von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten.

Artikel 11 Zirkularbeschluss

In dringlichen Fällen können in allen Organen Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Ausgenommen vom Zirkularbeschluss ist ein Entscheid der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbands.

3.1. Delegiertenversammlung

Artikel 12 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus maximal 100 Delegierten und dem Präsidenten.

Der Verbandsvorstand bestimmt die Verteilung der Anzahl Delegierter auf die Fachorganisationen, insbesondere auf die Obstproduktion und auf die Mostereien sowie auf die Regionen. Er berücksichtigt dabei deren obstwirtschaftliche Bedeutung.

Die Fachorganisationen und die regionalen Organisationen bestimmen ihre Delegierten aus dem Kreis der Aktivmitglieder. Ein Delegierter kann höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

Artikel 13 Einberufung, Traktanden und Anträge

Die Delegiertenversammlung wird mindestens vier Wochen im Voraus durch Publikation in einem Verbandorgan einberufen. Dabei sind die Traktanden bekannt zu geben. Die Delegiertenversammlung kann nur die in der Einladung vorgesehenen Traktanden behandeln.

Anträge sind der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen. Der Verbandsvorstand berichtet der Delegiertenversammlung über die eingegangenen Anträge und beantragt das weitere Vorgehen. Die Delegiertenversammlung beschliesst, ob der Gegenstand in der nächsten Delegiertenversammlung endgültig zu behandeln oder einem anderen Organ zu übergeben sei.

Artikel 14 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal (physisch, online oder schriftlich) statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung von wertvermehrenden Investitionen, welche CHF 300'000 im Einzelfall überschreiten;



- Genehmigung des Budgets für die Jahresrechnung;
- Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorstand und die übrigen Organe;
- Wahl des Verbandsvorstandes;
- Wahl des Verbandspräsidenten
- Aufnahme von Fachorganisationen
- Wahl der Vorstände der Fachorganisationen
- Wahl des Präsidenten und der Vertreter in der Kontrollstelle, sowie Wahl der externen Revisionsstelle;
- Wahl der SOV-Vertreter im Schiedsgericht;
- Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Abänderung der Statuten;
- Erlass und Änderung der Gerichtsordnung für das Schiedsgericht für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Organen des Verbands;
- Beschlussfassung über alle vom Verbandsvorstand der Delegiertenversammlung unterbreiteten Geschäfte;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

Artikel 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden innerhalb von drei Monaten statt, wenn sie der Verbandsvorstand einberuft oder wenn dies ein Fünftel der Delegierten verlangt.

3.2. Verbandsvorstand

Artikel 16 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus höchstens neun Vertretern und dem Präsidenten. Eine ausgewogene Vertretung der Fachorganisationen und der Regionen wird angestrebt.

Der Verbandsvorstand bestimmt aus seiner Mitte je einen Vizepräsidenten aus den Fachorganisationen. Er konstituiert sich selbst. Zur Vorbereitung seiner Geschäfte kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 17 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind. Er wacht darüber, dass die für den Verband und für die Obstwirtschaft notwendigen Vorkehrungen und Beschlüsse rechtzeitig getroffen werden. Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und legt deren Traktanden fest.
- Er beauftragt die Revisionsstelle, die Jahresrechnung zu prüfen.
- Er genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Voranschlag für die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung und behandelt Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Er verteilt die Sitze der Delegiertenversammlung auf die Fachorganisationen und auf die Regionen.
- Er nimmt Mitglieder auf, legt das Verfahren dazu fest und entscheidet über Sanktionen gegenüber Mitgliedern gemäss Artikel 6.
- Er erledigt Rekurse und Beschwerden, die gegen ihn oder gegen andere Organe gerichtet sind, soweit dafür nicht das Schiedsgericht oder die Delegiertenversammlung zuständig sind.



- Er wählt die Vizepräsidenten des Verbands.
- Er setzt Produktzentren und Fachzentren ein und wählt deren Vertreter des SOV aufgrund der Nominierung der Fachorganisationen.
- Er bestimmt die Reglemente der Fachorganisationen, der Produktzentren, der Fachzentren und der Geschäftsstelle.
- Er legt die Verbandsstrategie des SOV fest.
- Er überwacht und koordiniert die Arbeit der anderen Organe.
- Er beschliesst die von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen basierend auf den Empfehlungen der Fachorganisationen und eines ausgeglichenen Budgets.
- Er legt die Entschädigungen der Organe fest.
- Er bestimmt das betriebliche Rechnungswesen.
- Er beruft den Direktor und den Vizedirektor und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- Er ordnet die Berechtigungen zur Unterschrift.
- Er beschliesst die Mitgliedschaft des SOV in anderen Organisationen.
- Er wählt die Vertreter des SOV in verbandsexternen Gremien. Bei Institutionen der Altersvorsorge wählt er die Arbeitgebervertreter.
- Er führt die verbandsinterne Diskussion über politische und wirtschaftliche Themen, welche alle Fachorganisationen betreffen und nimmt namens des SOV abschliessend Stellung. Bei der Erarbeitung seiner Positionen berücksichtigt er die anderen Organe und die Fachorganisationen angemessen und entsprechend deren Interessen.
- Er vertritt den Verband gegen aussen.

Artikel 18 Rekurse und Beschwerden

Rekurse gegen Entscheide von Organen und Beschwerden gegen Organe sind innert zehn Tagen seit Kenntnis des Entscheides bzw. des Verhaltens an den Verbandsvorstand zu richten. Die Entscheide des Verbandsvorstands können innert zehn Tagen seit Erhalt ans Schiedsgericht weitergezogen werden. Rekurse gegen Entscheide der Delegiertenversammlung und Beschwerden gegen diese oder den Verbandsvorstand sind direkt ans Schiedsgericht zu richten. Rekursen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

3.3. Präsident, Vizepräsidenten

Artikel 19

Zum Präsidenten kann jede natürliche Person gewählt werden. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung, in welcher er ein persönliches Stimmrecht hat, sowie die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er überwacht die Geschäftsstelle und erledigt die ihm vom Verbandsvorstand übertragenen Aufgaben.

Mit Vollendung des 65. Altersjahres scheidet der Gewählte auf den nächsten ordentlichen Wahltermin aus. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten. Dabei hat der amtsältere Vorrang. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Lebensalter, der Ältere hat Vorrang.



3.4. Fachorganisationen

Artikel 20 Organisation

Die Fachorganisationen (Schweizer Obstproduktion und Schweizer Mostereien), in denen sich Mitglieder des SOV zusammenschliessen, konstituieren sich selbst, ausser deren Vorstand. Sie pflegen den Austausch mit der Mitgliederbasis und bestimmen die Delegierten des SOV. Sie verpflichten sich, die Ziele des SOV zu unterstützen und dessen Bestimmungen einzuhalten.

Der Verbandsvorstand genehmigt die Reglemente der Fachorganisationen, in welchen namentlich die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten festgelegt sind.

Artikel 21 Aufgaben

- Vertretung und Förderung der Interessen der Schweizer Fruchtproduktion und der Schweizer Mostereien;
- Förderung des Absatzes und Konsums von Schweizer Früchten und Schweizer Obstsäften;
- Entwicklung und Förderung von Grundlagen für eine sichere Versorgung mit Schweizer Rohstoffen;
- Ausarbeitung von Anträgen und Stellungnahmen gegenüber Behörden, Gesetzgeber und Verbandsvorstand;
- Förderung der Berufs- und Weiterbildung;
- Förderung der Qualität von Schweizer Früchten und Schweizer Obstsäften.

3.5. Produktzentren

Artikel 22 Organisation

Produktzentren werden von den interessierten Kreisen für produktspezifische Fragen eingesetzt, welche ein Produkt oder mehrere Produkte der Obstwirtschaft betreffen. Die Produktzentren trägt der SOV allein oder zusammen mit anderen Verbänden. Die Produktzentren bestehen aus 5 bis 20 Vertretern; zusätzlich können Stellvertreter bestimmt werden. Sie wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie können Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Verbandsvorstand wählt die Vertreter des SOV in den Produktzentren aufgrund der Nominierung durch die Fachorganisationen und die regionalen Organisationen. Er genehmigt deren Reglemente, in welchen namentlich die Ziele, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten festgelegt sind.

Artikel 23 Aufgaben

Die Produktzentren behandeln marktrelevante Fragen betreffend die ihnen zugewiesenen Produkte, wie Normen und Vorschriften, Handelsusancen, Vermarktungskonzepte, Richtpreise, produktgebundene Abgaben und Verwertungsmassnahmen.

In produktübergreifenden Fragen beschränkt sich die Zuständigkeit der Produktzentren auf die Meinungsbildung und auf die Antragsstellung.



3.6. Fachzentren

Artikel 24 Organisation

Fachzentren werden von den interessierten Kreisen für produktübergreifende Fragen eingesetzt. Die Fachzentren trägt der SOV alleine oder zusammen mit anderen Verbänden. Die Fachzentren bestehen aus 5 bis 20 Vertretern; zusätzlich können Stellvertreter bestimmt werden. Sie wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie können Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Verbandsvorstand wählt die Vertreter des SOV in den Fachzentren aufgrund der Nominierung durch die Fachorganisationen und die regionalen Organisationen. Er genehmigt deren Reglemente, in welchen namentlich die Ziele, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten festgelegt sind.

Artikel 25 Aufgaben

Die Fachzentren behandeln die ihnen reglementarisch zugewiesenen Aufgaben.

3.7. Geschäftsstelle

Artikel 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle setzt sich aus dem Direktor, den Vizedirektoren, dem Kader, den Fachmitarbeitenden und den weiteren Mitarbeitenden zusammen. Der Direktor ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle.

Artikel 27 Aufgaben

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte der Organe vor, verschickt die Einladungen, führt die Korrespondenz, verfasst die Protokolle und setzt die Beschlüsse um. Sie ist für die Rechnungsführung und für das Inkasso des SOV zuständig. Sie gewährt den Delegierten Einblick in das Entschädigungsreglement. Mit Einverständnis des Verbandsvorstands kann die Geschäftsstelle ihre Dienste für andere Organisationen zur Verfügung stellen.

Der Direktor stellt Mitarbeitende ein. Kaderpersonen werden vom Präsidenten und dem Direktor eingestellt. Dabei sind der vorgegebene Rahmen des Budgets sowie die Vorgabe des Verbandsvorstandes zu beachten. Der Direktor ist berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Organe mit beratender Stimme beizuwohnen.

3.8. Kontrollstelle

Artikel 28

Die Kontrollstelle besteht aus höchstens vier Vertretern, welche aus ihren Reihen einen Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung vorschlägt. Sie prüft unter Beibehaltung der externen Revisionsstelle die Jahresrechnung sowie die Tätigkeiten des Verbands.

Die Kontrollstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag bezüglich der Jahresrechnung.



3.9. Schiedsgericht

Artikel 29

Die Mitglieder des SOV sind der Rechtspflege des Schiedsgerichts für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche unterstellt. Dieses ist für die Entscheidung von Streitigkeiten aus den vorliegenden Statuten wie auch für solche aus dem geschäftlichen Verkehr in der Obstbranche zwischen Mitgliedern, Verbandsorganen und Nichtmitgliedern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte zuständig. Einzelheiten regelt die Gerichtsordnung.

4. Rechnungs- und Finanzwesen

Artikel 30 Grundsätze

Der SOV tätigt im Normalfall keine Warengeschäfte auf eigene Rechnung.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 31 Mittelbeschaffung

Der SOV deckt die zur Erreichung seiner Ziele benötigten Mittel durch:

- jährliche Grund- und Mitgliederbeiträge,
- Gebühren und Abgaben für zweckgebundene Fonds,
- Erträge aus Dienstleistungen,
- Vertrieb von der Obstwirtschaft dienenden Hilfsmitteln,
- Erträge des Vermögens,
- Sanktionsgelder,
- freiwillige Zuwendungen,
- andere Beiträge.

Artikel 32 Kompetenzdelegation

Der Verbandsvorstand kann unter Wahrung seiner gesetzlichen und statutarischen Verantwortung bestimmte Zuständigkeiten im Rahmen einzelner Fonds und Rechnungsteile an die entsprechenden Organe übertragen. Diese legen dem Verbandsvorstand Rechnung, Voranschlag sowie Verwendung der ihnen zugeordneten Fonds und Rechnungsteile zur Genehmigung vor. Der Schlusssentscheid obliegt dem Verbandsvorstand beziehungsweise gegebenenfalls der Delegiertenversammlung.

Artikel 33 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbands haftet primär das Vermögen der einzelnen Fonds und einzelner Rechnungsteile, subsidiär das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



5. Auflösung des Verbands, Schlussbestimmungen

Artikel 34 Auflösung

Für die Auflösung des Verbands bedarf es des Beschlusses der Delegiertenversammlung, dem mindestens zwei Drittel aller Delegierten zustimmen müssen. Bei einer Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung die Verteilung des Verbandsvermögens. Der Verbandsvorstand wählt die Liquidatoren.

Artikel 35 Auslegung

Weichen Übersetzungen dieser Statuten in andere Sprachen vom deutschen Text ab, so ist der deutsche Text bei Auslegungsfragen massgebend.

In diesen Statuten sind alle Geschlechter bei allen Formulierungen jeweils mitgemeint.

Artikel 36 Rechtskraft

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 28. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 2017 und treten sofort in Kraft.

Zug, den 28. März 2025

Im Namen der Delegiertenversammlung:

Jürg Hess, Präsident

Jimmy Mariéthoz, Direktor